

## *Köln im Investiturstreit*

VON URSULA LEWALD

Dieses Problem behandeln bedeutet, die Frage zu erörtern, was geschah in der Metropole am Niederrhein in der Epoche von etwa 1074 bis 1122? Da es im Kölner Erzbistum in der Zeit des Investiturstreits nicht zu einer Doppelbesetzung des Erzstuhls gekommen ist und der gesamte Niederrhein bis zum Abfall des Jahres 1114 treu zum Herrscher hielt, wird von den großen Auseinandersetzungen der Zeit wenig, desto mehr von den kommunalen Verhältnissen in der Stadt Köln die Rede sein. Es wird sich schließlich als unumgänglich erweisen, nicht unvermittelt mit dem Jahre 1074 einzusetzen, sondern die verfassungsrechtliche Lage der Stadt ganz kurz von ihren Anfängen her zu skizzieren.

Das Thema zu diesem Vortrag ist mir gestellt worden, denn Köln durfte im Rahmen der Tagungen des Konstanzer Arbeitskreises über »Investiturstreit und Reichsverfassung« nicht unberücksichtigt bleiben. Dem so plötzlich verstorbenen Heinrich Büttner habe ich für Ermutigung und manche wertvolle Anregung zu danken. Während die Quellen für die spätere Geschichte der Metropole am Niederrhein ungemein reich fließen, zum größten Teil noch nicht ediert sind, und selbst die edierten noch keineswegs voll ausgeschöpft wurden,<sup>1)</sup> so spärlich ist es um die Nachrichten aus dem etwa ein halbes Jahrhundert währenden Zeitraum des Investiturstreites bestellt. Das aber hat gerade die scharfsinnigsten Forscher, angefangen von Karl Hegel über Rietchel, Seeliger, Beyerle, Heinrich von Loesch, Koebner, Luise von Winterfeld, Edith Ennen und Franz Steinbach, um nur die wichtigsten zu nennen, immer wieder gereizt,

1) Vgl. jedoch inzwischen die Arbeiten von F. IRSIGLER, *Leben und Werk eines spätmittelalterlichen Kaufmanns am Beispiel von Johann van Nuyss aus Köln*, *Jahrb. d. Kölnischen Geschichtsverein* 42 (1968), S. 103 ff.; DERS., *Die Frankfurter Messen und die Handelsbeziehungen mit Oberdeutschland im 15. Jh.*, *Mitt. a. d. Stadtarchiv v. Köln* 60 (1971), 341 ff.; DERS., *Kölner Kaufleute im 15. Jh.*, *Rhein. Vjbl.* 36 (1972), 71 ff.; DERS., *Getreidepreise, Getreidehandel und städtische Versorgungspolitik in Köln vornehmlich im 15. und 16. Jh.*, *Festschrift Edith Ennen* (1972) 571 ff.; W. HERBORN, *Bürgerliches Selbstverständnis im spätmittelalterlichen Köln*, ebd. 490 ff.; DERS., *Zur Rekonstruktion der Kölner Bürgermeisterliste bis zum Ende des Ancien Régime*, *Rhein. Vjbl.* 36 (1972), S. 89 ff.; Herrn cand. phil. Manfred Huiskes danke ich nicht nur für Hilfe bei der Korrektur, sondern darüber hinaus für wertvolle Hinweise und Ratschläge.

sich mit der stadtkölnischen Frühzeit zu beschäftigen. So viele Gelehrte, so viele verschiedene Thesen! Verständlich wird dies Auseinandergehen der Meinungen, wenn man die Quellenlage im einzelnen berücksichtigt:

Der Burggrafenschied von angeblich 1169, der sich aber als Neuschrift einer viel älteren Urkunde ausgibt und bis heute die wichtigste Quelle für die Kölner Gerichtsverhältnisse darstellt, ist gefälscht oder doch zum mindesten verfälscht. Konrad Beyerle hat über dieses Dokument und die gleichzeitige Vogteiurkunde im Jahre 1913 eine gelehrte Abhandlung von 424 Seiten geschrieben und damit das Problem doch noch nicht restlos geklärt.<sup>2)</sup> Über die Kölner Kaufmannsgilde, die in der Kölner Stadtgeschichtsschreibung eine so große Rolle spielt, unterrichtet lediglich ein Pergamentblatt, das mit Namen bekritzelt ist und das auf der Rückseite die Aufschrift trägt: *fraternitas mercatorum gilde*.<sup>3)</sup> Es ist eingehender Forschung gelungen, eine freilich doch nicht voll befriedigende Anordnung der auf den ersten Blick regellos verzeichneten Namen zu bringen. Schließlich muß der *coniuratio*, der Schwurverbrüderung von 1112 gedacht werden, von der eine Reihe namhafter Forscher die Entstehung der Kölner Stadtgemeinde überhaupt herleitet.<sup>4)</sup> Über dieses angeblich zentral wichtige Kölner Grundgesetz steht nur ein einziger dürrer Satz in der zweiten, Anfang des 13. Jahrhunderts entstandenen Fassung der Kölner Königschronik, der lautet: *coniuratio Coloniae facta est pro libertate*. Die doch naheliegende Frage, warum denn die erste Redaktion der *Chronica regia*, deren frühester Teil nach einer Vermutung von Weise<sup>5)</sup> in den sechziger Jahren des 12. Jahrhunderts in St. Pantaleon in Köln konzipiert wurde, dieses wichtige Ereignis, dem man doch zeitlich noch verhältnismäßig nahe stand, mit Stillschweigen übergeht, ist merkwürdigerweise nie gestellt worden. Auch über den Zeitansatz des Weistums der nördlichen Vorortgemeinde Niederich besteht in der Forschung keine Einheitlichkeit. Man wird seine Entstehung, nicht die Niederschrift, um etwa 1100 anzusetzen haben.<sup>6)</sup>

2) K. BEYERLE, Die Urkundenfälschungen des Kölner Burggrafen Heinrich III. von Arberg (Deutschrechtl. Beitr. IX H. 4, 1913). Ebd. als Beilagen 1 und 2 der Abdruck der beiden genannten Urkunden und als Beilage 3 die Kölner Richterliste bis 1300.

3) Die Namen auf der Kölner Gildeliste sind in alphabetischer Folge abgedruckt bei R. HÖNIGER, Kölner Schreinsurkunden des 12. Jhs., Bd. II, 2 (Publ. d. Ges. f. Rheinische Geschichtskunde 1, 1894), S. 46 ff. Dem Band beigegeben ist eine gut gelungene Reproduktion der Liste nach dem Original.

4) *Chronica regia Coloniensis*, rec. G. WAITZ, SS rer. Germ. S. 52. Die Nachricht über die *coniuratio* steht nur in der *Recensio II*.

5) E. WEISE, Urkundenwesen und Geschichtsschreibung des Klosters St. Pantaleon zu Köln im 12. Jh., Jahrb. d. Kölnischen Geschichtsvereins 11 (1929), 82 ff.

6) Zuletzt abgedruckt bei TH. BUYKEN u. H. CONRAD, Die Amtleutbücher der Kölnischen Sondergemeinden (Publ. d. Ges. f. Rheinische Geschichtskunde XLV, 1936), S. 221 f. Über den Zeitansatz ebd. S. 8\* u. S. 64\* mit Anm. 5; F. STEINBACH, Der Ursprung der Kölner Stadtgemeinde, Rhein. Vjbl. 19 (1954), S. 273 ff.; für eine spätere Datierung vgl. H. v. LOESCH, Das Recht des Niederichs, ZRG Germ. Abt. 52 (1932), 322 ff.

Wesentlich plastischer lassen die chronikalischen Nachrichten das Verhalten der Kölner Bürger zum Reich und zu ihrem Erzbischof vor unseren Augen erstehen. Aber über die Deutung und Wertung dieser Berichte besteht gleichfalls kein Einvernehmen in der Forschung. Gelegentlich wird es nötig sein, aus späteren Urkunden die vorangegangenen Verhältnisse zu rekonstruieren.

Am Vorabend des Investiturstreites war der Erzbischof von Köln noch unbestritten Herr seines Metropolitansitzes. Freilich standen ihm in der Stadt Köln nur Rechte landesherrlicher Natur zu. Irgendwelche Dienste und Abgaben, wie sie die geistlichen Stadtherren anderer rheinischer Bischofsstädte von der Gesamtheit ihrer Bürger forderten, sind in Köln gänzlich unbekannt.<sup>7)</sup> Er verfügte über die oberste geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit in der Stadt. Und da es ihm 1279 gelang, die Burggrafschaft von ihrem Inhaber zurückzukaufen, so ist er nominell wenigstens oberster Gerichtsherr in Köln bis zum Ende des alten Reiches geblieben. Franz Steinbach hat überzeugend nachgewiesen, daß dieser erzbischöfliche Stadtgerichtsbezirk nicht nur über die Römermauer, sondern auch noch über die Umwehrgang von 1180 hinausragte und durch Exemtation aus dem Kölngau, wahrscheinlich zur Zeit Erzbischof Brunos im 10. Jahrhundert entstanden ist.<sup>8)</sup> Eine Urkunde darüber haben wir nicht, aber im Privileg Ottos II. für Worms von 979, in dem der König dem dortigen Bischof den Gerichtsban für *urbs* und *suburbium* überträgt, wird auf entsprechende Verhältnisse in Köln und Mainz Bezug genommen.<sup>9)</sup> Vertreter des Erzbischofs im Gericht ist nicht ein Vogt – also handelt es sich nach Steinbach auch nicht um ein Immunitätsgericht –, sondern der hochadlige Burggraf, der den Bann vom König hat. Neben ihm steht zwar ein Vogt, aber es ist ein Ministeriale, der unter erzbischöflichem Bann richtet. Beide, Burggraf und Vogt, sitzen gemeinsam dem Gericht vor. Dieses Doppelrichtertum ist eine für Köln sehr charakteristische Einrichtung; auch als längst bürgerliche Unterrichter die beiden Beamten vertreten, sind sie bei Rechtsakten in der Regel beide, in besonders wichtigen Fällen sogar alle vier zugegen. Nur dem Wizzigding und dem *iudicium de hereditatibus* soll der Burggraf allein vorsitzen. Das Wizzigding war das echte Ding, das dreimal im Jahr unter Beteiligung der gesamten Bürgerschaft stattfand. Früh hat dieses Gericht die Kriminaljustiz an die gebotenen Dinge ver-

7) So schon L. ENNEN, Geschichte d. Stadt Köln 1 (1863), S. 365; F. LAU, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396 (Preis-Schriften der Mevissen-Stiftung, Bonn 1898), S. 54 ff. Mit Recht haben jüngst zwei Forscher dieses schmale Bändchen von Lau als für die Kölner Verfassungsgeschichte geradezu grundlegend bezeichnet.

8) STEINBACH, Ursprung, S. 281 f.; zuletzt E. ENNEN, Europäische Züge der mittelalterlichen Kölner Stadtgeschichte, Mitt. a. d. Stadtarchiv Köln 60 (1971), 14 f., 23 f.

9) DO II 199; verkürzter Abdruck in: Elenchus Fontium Historiae Urbanae (Leiden 1967), Nr. 26.

loren und war zur Bürgerschaftsversammlung für kommunale Angelegenheiten geworden<sup>10)</sup>. Für die Regelung dieser Angelegenheiten aber war der Bezirk des Burgbannes zu groß und die Bürgerschaft zu zahlreich, und dies hat, so Steinbach, zur Dezentralisierung der Gesamtgerichtsgemeinde in Sondergemeinden geführt.<sup>11)</sup> Diese Parallelität von Gesamtgemeinde und Sondergemeinde ist wiederum eine besondere Eigenart der Kölner Verfassung. Die sich überschneidenden Kompetenzen der gesamtstädtischen und der sondergemeindlichen Organe machen die Verhältnisse in Köln so schwer durchschaubar. Analogien zu diesem Dualismus, die freilich erst spät in den Quellen faßbar werden, kennen wir aus den ländlichen Gebieten des Rheinlandes. Im Bergischen Land etwa zerfallen die größeren Kirchspielsgemeinden in einzelne Honschaften. Honschaft und übergeordnete Kirchspielsgemeinde konkurrieren in der Bewältigung gemeindlicher Aufgaben.<sup>12)</sup>

In der Römerstadt und in der Rheinvorstadt gab es sieben Sondergemeinden, die sich an die dortigen Kirchspiele anschlossen; über sie wird noch zu reden sein. Das Gebiet außerhalb der Altstadt zerfiel gleichfalls in eine Reihe einzelner Gerichtsbezirke, die sich Heinrich von Loesch, ähnlich wie Steinbach, durch planmäßige Aufteilung des einst einheitlichen Burgbanns des Erzbischofs entstanden denkt<sup>13)</sup>. Es sind die Immunitäten der großen Kölner Stifter, sowie die Vorstädte Oversburg und Niederich. Nur die beiden letzteren interessieren hier, da nur sie in dem zu behandelnden Zeitraum durch Umwallung zur Stadt gezogen wurden.

Das älteste Zeugnis über die Verfassung einer Sondergemeinde ist das schon zitierte Weistum des Niederich um etwa 1100<sup>14)</sup>. Dieser Zeitansatz ist, wie übrigens alles in der Kölner Stadtgeschichte, strittig. Aber diese Sondergemeinde nimmt zusammen mit Oversburg insofern eine Sonderstellung ein, als beide ein eigenes Schöffenkolleg besitzen, und wahrscheinlich schon besaßen, ehe sie mit der Stadt durch den Wall vereinigt wurden. Die Verfassung des Niederich scheint in der Tat in Nachahmung der Gesamtkölner Gerichtsorganisation entstanden zu sein. Auch hier haben wir nämlich ein Doppelrichtertum<sup>15)</sup>. Graf und Vogt, wohlgemerkt nicht die so bezeichneten Richter der Gesamtstadt, sondern eigene, für den Niederich bestellte Beamte, sitzen drei-

10) STEINBACH, Ursprung, S. 277 f.; LAU, S. 7 ff.

11) Zuletzt E. ENNEN, Europäische Züge, S. 24 mit Anm. 56; DIES., Anfänge der Gemeindebildung in den Städten an Maas, Mosel und Rhein, in: *Les Libertés urbaines et rurales du XI<sup>e</sup> au XIV<sup>e</sup> siècle*, Colloque International Spaa 1966, Brüssel »Pro Civitate« 1968, S. 63.

12) Vgl. als Paradigma meinen kleinen Abschnitt über die Geschichte des Ortes Overath in den Historischen Stätten Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl. (1970), S. 599 f., dem ein ortsgeschichtlicher Vortrag zugrunde lag; E. ENNEN, Frühgeschichte der europäischen Stadt (1953), S. 191 ff.

13) H. v. LOESCH, Die Grundlagen der ältesten Kölner Gemeindeverfassung, ZRG Germ. Abt. 53 (1933), 131.

14) S. oben Anm. 6.

15) H. v. LOESCH, Das Recht des Niederichs, S. 323.

mal im Jahr dem echten Ding vor, das mit zwölf Schöffen besetzt ist. Neben diesen Richtern kennt das Weistum bereits Kommunalbeamte, die auch im Plural genannt werden, die *magistri civium*, die auf den echten Dingen gewählt werden und selbst zusammen mit den *cives*, den Bürgern, als Wähler der *ministri*, der Richtervertreter, genannt sind. Da aber in diesem Falle nicht nur von Meistern die Rede ist, sondern von der *pars magistrorum*, darf man unter Berücksichtigung der später wohlbekannteren Organisation der Sondergemeinden vermuten, daß mit dieser *pars* die gewesenen Meister gemeint sind. Es ist möglich, daß dieser letzte Wahlparagraph ein späterer Zusatz zum Weistum ist und daß ursprünglich die Wahl der Meister wie der Richter durch den gesamten Gemeindeumstand erfolgte. Anscheinend kannte man im Niederich noch nicht den jährlichen Wechsel der *magistri civium*, denn es heißt im Wahlparagraphen »wenn, *quando*, ein *magister* gewählt werden muß etc.«. Damit bleibt der Zeitraum seiner Amtsdauer noch völlig offen. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts war in allen Sondergemeinden die Gesamtheit der Bürger zugunsten einer verhältnismäßig kleinen oligarchischen Schicht von der Mitwirkung bei der Meisterwahl ausgeschlossen. Diese fand jährlich statt. Die nach ihrer Dienstzeit abtretenden Meister bildeten eine eigene Korporation der verdienten Amtleute, der *officiales*.<sup>16)</sup> Dieser Korporation, die sich später eigene Statuten geben wird, stand fortan die Meisterwahl zu. Wählbar war inzwischen auch nicht mehr irgendein Bürger, sondern nur jemand aus der Gruppe der Anwärter, der sog. unverdienten Amtleute. Nicht nur in den Sondergemeinden, sondern auch im Schöffenkolleg und in der Richerzeche, der Korporation, aus der später die Bürgermeister gewählt wurden, hat sich diese Dreistaffelung der Mitglieder in Anwärter, dienende Meister und verdiente Meister eingebürgert.<sup>17)</sup>

Die Kompetenz des Gerichtes in der Vorstadt Niederich bezog sich ebenso auf Liegenschaftssachen wie die des Wizzigdings der Kölner Gesamtgemeinde. Noch war nach dem Weistum neben dem Zeugnis der Amtleute die Gegenwart der beiden Richter beim Rechtsakt erforderlich. Späterhin entfällt die Zuziehung der Richter. Liegenschaftsverfügungen werden nur noch vor den Amtleuten der Sondergemeinden, die sich ja inzwischen zu einer Korporation zusammengeschlossen hatten, vorgenommen. Sie stellten amtliche Zeugnisse über Liegenschaftsgeschäfte aus, welche auf Pergamentblätter notiert und in einem Schrein aufbewahrt wurden. Der nächste Schritt war, daß man von der Beschriftung einzelner Blätter zur Eintragung in ein Buch, das Schreinsbuch, überging. Köln kann sich rühmen, das erste deutsche Grundbuch zu besitzen.<sup>18)</sup> In fast lückenloser Folge sind die Schreinsbücher und -karten vom

16) BUYKEN-CONRAD, Amtleutebücher, S. 9\* ff.

17) H. v. LOESCH, Grundlagen, S. 119; LAU, Entwicklung, S. 30 ff.

18) Grundlegend K. BEYERLE, Die Anfänge des Kölner Schreinswesens ZRG Germ. Abt. 51 (1931), 318 ff.; zuletzt ENNEN, Europäische Züge S. 25.

12. bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert erhalten. Wer Ausdauer besitzt, kann den Besitzwechsel eines Kölner Hauses über mehr als 600 Jahre hin verfolgen.<sup>19)</sup> Nur in einer Stadt, in der Grund und Boden kostbar war und aus Gründen der Geldanlage häufig den Besitzer wechselte, konnte so früh diese einzigartige Leistung entstehen. Nicht das Endstadium, aber die Anfänge des Schreinswesens und der Aufschwung des kommunalen Lebens in den Sondergemeinden fallen in die hier zu behandelnde Epoche.

Weder für Oversburg noch für die sieben altstädtischen Sondergemeinden gibt es ein dem Niederich vergleichbares Weistum. Die schriftlichen Nachrichten setzen hier erst in den 30er Jahren des 12. Jahrhunderts ein, am frühesten in der Rheinvorstadt St. Martin. Neben der Schreinstätigkeit üben hier die Sondergemeinden eine freiwillige Gerichtsbarkeit bis zu Schulden von 5 Schilling aus sowie eine später allerdings wieder verschwundene Rügegerichtsbarkeit. Die ersten Schreinskarten von St. Martin stammen aus den Jahren 1135/40. Nur wenig später folgen die anderen Sondergemeinden. Da sich alle sieben altstädtischen Sondergemeinden an bereits vorhandene Pfarrbezirke anschließen, mag für ihre Entstehung nicht nur die Dezentralisation aus der gesamtstädtischen Gerichtsgemeinde, dem Wizzigding, maßgebend gewesen sein, sondern ebenso, wie Edith Ennen will, das nicht weiter ableitbare Phänomen der Nachbarschaft und die genossenschaftliche Komponente des Kirchspiels<sup>20)</sup>. Nicht nur hat die kirchliche Sendgerichtsbarkeit die rüegerichtliche Nebentätigkeit der Sondergemeinden beeinflusst, der räumliche Umfang beider deckt sich, der Pfarrsprengel liefert den Bezirk sowohl für den Send wie für die Sondergemeinde<sup>21)</sup>. Die Frühgeschichte der Pfarreien der Kölner Altstadt liegt weitgehend im dunkeln<sup>22)</sup>. Ums Jahr 1080 sind sie als sicher bestehend bezeugt. Eine Kölner Bruderschaftsliste führt die Namen ihrer

19) Gedruckt sind die Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts von R. HOENIGER s. o. Anm. 3, die des 13. und 14. Jahrhunderts von H. PLANITZ und Th. BUYKEN (Publ. d. Ges. f. Rheinische Geschichtskunde XLVI, 1937); freilich konnten diese beiden Bearbeiter nur noch knapp 2 % des für ihre Zeit vorhandenen Materials publizieren, so mächtig war der Stoff angeschwollen. H. KEUSSEN wertete für seine schlechthin unentbehrliche Topographie der Stadt Köln im Mittelalter, 2 Bde. (1910) die Schreinsbücher bis etwa 1500 aus. Für die Bezirke St. Severin und St. Alban hat H. VOGTS auf Grund des gesamten Materials ein Häuserbuch zusammengestellt, das aber infolge der schwierigen wirtschaftlichen Lage nach dem letzten Krieg nicht gedruckt werden konnte. Das Manuskript liegt im Historischen Archiv der Stadt Köln. Über die Anlage vgl. H. VOGTS, Strukturwandlungen der Kölner Stadtteile von St. Severin und St. Alban im Verlauf von acht Jahrhunderten, Festgabe f. Arnold Güttches, Veröff. d. Kölnischen Geschichtsvereins 29 (1969), 335 ff.

20) ENNEN, Anfänge, S. 63; DIES., Europäische Züge, S. 23 f.; DIES., Frühgeschichte, S. 202 ff.

21) BUYKEN-CONRAD, Amtleutebücher, S. 4\* f., 58\* ff.

22) Darüber zuletzt H. JAKOBS, Verfassungstopographische Studien zur Kölner Stadtgeschichte des 10. bis 12. Jahrhunderts, Mitt. a. d. Stadtarchiv von Köln 60 (1971), 95 ff.; FR.-W. OEDIGER, Die älteste kirchliche Einteilung der Stadt Köln, Jahrb. d. Kölnischen Geschichtsvereins 29/30 (1957), 131 ff.

Mitglieder nach den Pfarreien gesondert auf<sup>23)</sup>. Wahrscheinlich sind sie älter. Ihre Entstehung hat also nichts mit der Herausbildung der Sondergemeinden zu tun, sie sind auf jeden Fall früher anzusetzen als jene. Aber diese Sondergemeinden knüpfen wie gesagt an den Bezirk des Kirchspiels an, und das Wohnen in der gleichen Pfarrei, die durch den Pfarrzwang ihre Mitglieder ganz anders zusammenhielt, als es heute der Fall ist, und die Möglichkeit der Betätigung in der Verwaltung kirchlicher Einrichtungen haben ohne Frage zur Intensivierung des kommunalen Lebens in den altstädtischen Sondergemeinden nicht wenig beigetragen. Umgekehrt wurden kirchliche Einrichtungen zu weltlichen Zwecken benutzt. Die Schreinskarten von St. Martin berichten von einer Geburenversammlung in der dortigen Pfarrkirche.

Von wo aber ist der Impuls zur Bildung der Sondergemeinden ausgegangen? Die Forschung ist sich heute so gut wie einig, daß das nicht in der Vorstadt Niederich geschehen ist, obwohl wir von dort das älteste Verfassungsdokument haben, sondern von der Rheinvorstadtgemeinde St. Martin, wo, wie erwähnt, die Schreinspraxis am frühesten einsetzte. Topographisch liegen die beiden Rheinvorstadtgemeinden St. Martin und St. Brigiden außerhalb der römischen Ummauerung. Sie füllen den Raum zwischen Römermauer und Rhein. Es ist ziemlich sicher, daß Erzbischof Bruno dieses *suburbium* durch Verlängerung der nördlichen und südlichen Römermauer bis hin zum Rhein an die Altstadt angeschlossen hat<sup>24)</sup>. Für das relativ hohe Alter der Martinskirche spricht, daß der sie betreuende Geistliche zusammen mit den Pfarrern der Altstadt am Hochaltar des Domes die Messe feiern darf.<sup>25)</sup> In dieser Parochie liegt der geräumige Heumarkt, an dessen Südende und in den angrenzenden Gassen später ein großer Teil der Kölner Geschlechter wohnte. Anders als in der nördlichen Brigidenpfarre, wo der Altermarkt durch den Immunitätsbezirk des Benediktinerklosters Groß St. Martin vom Rhein abgesperrt wurde, ist im Süden der Zugang vom Heumarkt zum Rhein nicht behindert. Wo auch immer im 11. und 12. Jahrhundert von Kölner Bürgern die Rede ist, werden sie als Kaufleute bezeichnet und meist noch mit dem Adjektiv *dives* – reich geschmückt. Der Handel auf dem Rhein, mehr noch als der sicher ebenfalls nicht unbedeutende Landgüterverkehr, hat die Kölner reich gemacht.

23) W. LEVISON, Eine Aufzeichnung über Kölner Kirchen aus dem 11. Jahrhundert, ZRG Kan. Abt. 6 (1916), 386 ff.; DERS., Eine Kölner Namenliste aus dem 11. Jahrhundert, Annalen d. Hist. Ver. f. d. Niederrhein 119 (1931), 164 ff.; R. SCHÜTZEL, Die Kölner Namenliste des Londoner Ms. Harley 2805. Mit einem Faksimile, Festschrift Adolf Bach (1965), S. 97 ff.

24) JAKOBS, Verfassungstopographische Studien S. 78 ff. zeigt im Widerspruch zu Keussen, daß die Rheinvorstadt ursprünglich nicht eine einheitliche Fläche gebildet hat, sondern von Anfang an zweigeteilt gewesen ist; U. LEWALD, Zum Verhältnis von Köln und Deutz im Mittelalter, Festschrift E. Ennen, S. 378 ff.

25) OEDIGER, Älteste kirchliche Einteilung S. 134 f.; freilich kann JAKOBS, a. a. O. S. 110 f. wahrscheinlich machen, daß der Pfarrer von Kl. St. Martin seinen Rang unter den *pastores antiquissimi* dem Pfarrer von Peter u. Paul (der alten Pfarrkirche von Maria im Kapitol) verdankt, weil er in dessen Rechtsnachfolge stand.

Es leuchtet daher ein, daß von der Sondergemeinde, in der die Kaufleute zwar nicht alle, aber doch zum großen Teil wohnten und ihre Geschäfte abwickelten, auch der Anstoß zur kommunalen Verselbständigung ausgegangen ist.

Nicht einleuchtet freilich, um das Ergebnis gleich vorweg zu nehmen, daß es die Gilde der Kaufleute gewesen sein soll, die diese Wirkung hervorgebracht habe. Wie ich eingangs erwähnte, ist die einzige Quelle für die Kölner Kaufmannsgilde eine Namenliste mit der Rückaufschrift *fraternitas mercatorum gilde*, von der feststeht, daß sie in der Parochie St. Martin geführt wurde und dort zusammen mit den ersten Schreinskarten um 1135/40 entstand. Einige Nachträge sind späteren Datums. Heinrich von Loesch hat auf dieser Liste zwei Rubriken zu erkennen geglaubt, die eine mit der Überschrift *coifman*, die andere mit dem Kopftitel *burscham*. Die meisten, nicht alle Namen kehren in beiden Rubriken wieder. Da Burschaft, worin Loesch recht zu geben ist, nicht das Bürgerrecht in der Gesamtstadt, sondern lediglich die Zugehörigkeit zu einer Sondergemeinde bedeutet, kam er zu folgendem Schluß: Die listenführende Behörde, die Parochialgemeinde St. Martin, hat nicht die Befugnis, das Gilderecht zu erteilen. Das könnte nur eine gesamtstädtische Behörde, der ja auch, wie wir aus späteren Quellen wissen, die Verleihung des Zunftzwanges zustand. Da Loesch als selbstverständlich voraussetzt, daß die Listenführung zugleich die Verleihung des Gilderechtes beinhalte, konnte er sich diesen Sachverhalt nur so erklären, daß die Parochialbehörde zugleich Gildevorstand gewesen sein müsse, denn nur in dieser letzteren Eigenschaft habe sie das Gilderecht verleihen können<sup>26</sup>). Wenn aber Parochialbehörde und Gildevorstand identisch sind, dann muß sich auch die Einwohnerschaft der Parochie aus den Mitgliedern der Gilde rekrutieren! Auf diesem Wege kam Loesch für Köln zu dem gleichen Ergebnis wie Fritz Rörig für den Markt von Lübeck. Ein Gründerkonsortium, in Köln die Kaufmannsgilde, hatte die Parochie St. Martin planmäßig besiedelt<sup>27</sup>! Loesch selber hat später seine Ausführungen korrigiert. In dem Aufsatz über die Grundlagen der ältesten Kölner Gemeindeverfassung vom Jahre 1933 schreibt er wörtlich: »Ich sah also in dem Gemeindevorstand von St. Martin zugleich den Gildevorstand. Heute erscheinen mir diese abstrakten Erwägungen nicht mehr durchschlagend«. Und er lehnt es nunmehr ausdrücklich ab, daß Burschaft und Gildemitgliedschaft ursprünglich zusammengefallen seien<sup>28</sup>). Damit könnte diese These der Vergessenheit überlassen bleiben, wenn sie nicht von Hans Planitz wieder erneut aufgegriffen worden wäre, der zwei Jahre später schrieb: »Wir

26) H. v. LOESCH, Die Kölner Kaufmannsgilde im 12. Jahrhundert. Westdeutsche Zs., Ergänzungsheft 12 (1904), Zusammenfassung der mit messerscharfer Logik gewonnenen Erkenntnisse S. 39 ff.

27) F. RÖRIG, Rheinland-Westfalen und die deutsche Hanse, Hans. Gesch. Bl. 58 (1933), 29 hebt, allerdings bereits unter Berücksichtigung des teilweisen Widerrufs von Loesch (S. die nächste Anm.) diese Parallele ausdrücklich hervor.

28) H. v. LOESCH, Grundlagen S. 109 und schon DERS. in Hans. Gesch. Bl. (1906), 423 f.

können demnach sagen, daß die Kölner Rheinvorstadt durch eine gildeartige Genossenschaft von Fernkaufleuten begründet worden ist, oder daß die vom Erzbischof zur Ansiedlung in der Rheinvorstadt zugelassenen Kaufleute sich erst dort zur Gilde zusammenschlossen und seit dem 11. Jahrhundert die Führung der Rheinvorstadt an sich rissen«<sup>29)</sup>. Die Burgerichtsbarkeit der Martinsparochie hat laut Planitz ihren Ursprung im autonomen Genossenschaftsgericht der Gilde<sup>30)</sup>. All das ist reine Phantasie! Wir wissen auf Grund der Namenliste lediglich, daß es in Köln eine Kaufmannsgilde gegeben hat und daß diese ihre Listenführung von der Parochie St. Martin besorgen ließ. Wir kennen weder den Gildevorstand, noch verlautet das geringste von einem autonomen Gildegericht. Die freiwillige Gerichtsbarkeit der Sondergemeinden, nicht nur die der Martinsparochie, ist durch die Dezentralisation des *iudicium de hereditatibus* der Gesamtstadt entstanden. Trotz des Widerrufs von Loesch hat aber, wohl auf dem Umweg über Planitz, seine alte These von der Identität von Gilde und Parochialvorstand in St. Martin noch in die Nachkriegsliteratur zur Kölner Verfassungsgeschichte Eingang gefunden<sup>31)</sup>. Aber auch Loesch selbst konnte sich von seinem liebsten Kind, der Gilde, nicht ganz trennen. Im Einklang mit Koebner und Beyerle wollte er ihr doch noch einen bestimmenden Einfluß auf die Kölner Stadtverfassung zuschreiben. In den Sondergemeinden gehe die Wahl der jährlich wechselnden Meister auf das Vorbild der Gilde zurück. In der Gesamtstadtgemeinde aber lebe in der Bezeichnung Morgensprache für die Versammlung der Bürger der alte Name für die Gildeversammlung weiter<sup>32)</sup>. Nun, die Kölner Morgensprachen sind erst für das ausgehende Mittelalter bezeugt. Ob man sich bei ihrer Benennung noch an die Terminologie der längst erloschenen Gilde erinnerte, mag dahingestellt bleiben. Wichtiger ist der von Loesch vermutete Einfluß der Gilde auf die Verfassung der Sondergemeinden. Für die Tatsache, daß jeweils zwei *magistri civium* gewählt werden, liegt die Analogie zum Doppelrichtertum in der Gesamtstadt und im Niederich weit näher als das Vorbild der Gilde<sup>33)</sup>, zumal nicht alle Gilden zwei Vorsteher besessen haben. Die Gilde

29) H. PLANITZ, Das Kölner Recht und seine Verbreitung in der späteren Kaiserzeit, ZRG Germ. Abt. 55 (1935), 141.

30) Ebd. S. 139.

31) ENNEN, Frühgeschichte S. 168. Die verfassungsrechtliche Bedeutung, die Planitz der Gilde für die Stadtwerdung zuschreibt, lehnt sie freilich grundsätzlich ab. »Auf dem Boden der Gilde erwuchs nicht die Stadtgemeinde«, heißt es ebd. S. 171.

32) H. v. LOESCH, Grundlagen S. 110, 170; ENNEN, Frühgeschichte S. 200.

33) Zumal das höhere Alter der Gilde quellenmäßig nicht zu erweisen ist, will man nicht den von Lantbert in seiner *Vita Heriberti* (Mitte 11. Jahrhundert) erwähnten *praepositus negotiatorum* für die Gilde in Anspruch nehmen, was gerade Loesch im Gegensatz zu Planitz nicht getan hat. H. v. LOESCH, Kaufmannsgilde S. 43; dagegen PLANITZ, Kölner Recht, S. 140; ihm folgt ENNEN, Frühgeschichte S. 167; zuletzt JAKOBS, Verfassungstopographische Studien S. 61 mit Anm. 51. Über das Doppelrichtertum im Niederich vgl. R. KOEBNER, Die Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln (1922) S. 565 ff.

von Valenciennes, deren Statuten Planitz interpretiert, hatte jedenfalls nur einen *prouvas*<sup>34)</sup>. In den jüngsten Untersuchungen zur Kölner Stadtverfassung wird die Gilde erstaunlicherweise so gut wie ausgeklammert und nur noch ganz nebenbei erwähnt<sup>35)</sup>. Daß es gerade in Köln, als erster Stadt in ganz Deutschland, zu einer periodischen Neuwahl der Gemeindevorsteher kommt, erklärt sich am besten aus den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Stadt selbst. Sollten nicht die selbstbewußten, weitgereisten und wirtschaftlich ungemein erfolgreichen Kaufleute den verständlichen Wunsch gehabt haben, sich aktiv am Gemeindeleben zu beteiligen? Die Schöffenkollegien waren mit lebenslänglich amtierenden Bürgern besetzt, hier konnte nur ein Bruchteil der Mitbestimmung Heischenden Eingang finden. Aber die jährliche Neuwahl der *magistri civium* gab weiten Kreisen des Besitzbürgertums die Möglichkeit zu kommunaler Betätigung im engen Umkreis der Sondergemeinde. Andererseits war die kurze Amtszeit auch keine zu große Belastung für die häufig zu Reisen gezwungenen Kaufleute. Es ist sicher kein Zufall, daß im Weistum des Niederich eine Bestimmung über die Amtsdauer der *magistri civium* noch fehlt. Hier war das kaufmännische Element schwächer, hier hatte sich folglich auch die Übung, die Gemeindevorsteher jährlich zu wählen, noch nicht durchgesetzt. Gerade in dieser Errungenschaft möchte ich eine autogene Leistung des Kölner Bürgertums sehen.

Bisher habe ich nur von der Entfaltung des kommunalen Lebens in den Sondergemeinden gesprochen. Das könnte die Vorstellung erwecken, als sei die Gemeindebildung hier früher erfolgt und der Zusammenschluß zu einer städtischen Gesamtgemeinde erst nachher vollzogen worden. Und in der Tat haben namhafte Gelehrte, wie etwa Konrad Beyerle, das auch angenommen<sup>36)</sup>. Wer aber wie Loesch und Steinbach, zu deren Thesen ich mich bereits mehrfach bekannt habe, die Kölner Stadtgemeinde aus einer Hochgerichtsgemeinde des Kölngaus herausgewachsen sein läßt, der muß auch die Priorität der Gesamtgemeinde vor den Sondergemeinden annehmen. Soviel ist jedoch sicher, daß die Sondergemeinden in der Schaffung eigener kommunaler Behörden der Gesamtstadt voraufgegangen sind. »Die Samtgemeinde«, so formuliert Franz Steinbach, »hat im 11. Jahrhundert einen Tiefstand gehabt«<sup>37)</sup>. Aber aufgehört zu existieren hat sie deswegen nicht. Ihr Vorhandensein im 11. und ihre wachsende Aktionsfähigkeit am Beginn des 12. Jahrhunderts läßt sich aus den erzählenden Quellen ablesen.

Am Anfang steht hier der bekannte und unsäglich oft zitierte Bericht des Lampert von Hersfeld über den Aufstand der Kölner Bürger gegen Erzbischof Anno von Köln

34) H. PLANITZ, Kaufmannsgilde und städtische Eidgenossenschaft in niederfränkischen Städten im 11. und 12. Jahrhundert, ZRG Germ. Abt. 60 (1940), 23, 79 f.

35) ENNEN, Europäische Züge, S. 24; JAKOBS, Verfassungstopographische Studien S. 89.

36) Literaturübersicht bei BUYKEN-CONRAD, Amtleutebücher, S. 2\* ff.; JAKOBS, Verfassungstopographische Studien S. 49 ff.

37) STEINBACH, Ursprung, S. 278.

im Jahre 1074<sup>38)</sup>. Ausgelöst wurde er, weil der Erzbischof das Schiff eines sehr reichen Kaufmanns beschlagnahmte ließ. Lampert stellt es so dar, als sei die Wegnahme des Schiffes für die Kölner nur der willkommenen Anlaß gewesen, es den Wormsern gleich zu tun und im Widerstand gegen ihren Bischof dem König die Treue zu bezeugen. Dann hätte also auch diese Erhebung einen politischen Hintergrund. Wie dem auch sei, der Sohn des geschädigten Kaufmanns ruft zum Aufbruch gegen den Stadtherrn auf. Er findet Unterstützung, denn er ist bei den *primoribus civitatis* sowohl wegen seiner Verwandtschaftsverbindungen wie auch seiner Verdienste außerordentlich beliebt. Ohne Zweifel darf man in diesen *primores* die ersten Anfänge der Kölner Geschlechter sehen. Noch ein zweites Mal nennt Lampert diese *primores* in seiner Erzählung, sie kommen zusammen, so berichtet er, und schmiedeten abwegige Pläne. Einzelne Forscher haben in diesen pläneschmiedenden *primores* bereits eine Aktivität des gesamtstädtischen Schöffenkollegs vermutet, andere wieder haben gerade aus der Unbestimmtheit des Ausdrucks geschlossen, daß sich im Jahr 1074 ein selbständiger bürgerlicher Willenskörper noch nicht gebildet habe. Beweisen läßt sich weder die eine noch die andere Deutung. Auch in Worms werden übrigens zum Jahre 1110 *meliores cives* genannt, wie Büttner gezeigt hat.

Verlauf und Ausgang des Aufbruchs dürfen hier als bekannt vorausgesetzt werden. Diese erste stadtkölnische Revolution ist so packend geschildert, daß man hier an die Verwertung eines Augenzeugenberichtes glauben möchte<sup>39)</sup>. Auffallend ist, und darauf hat mich Heinrich Büttner aufmerksam gemacht, der scharfe Gegensatz zwischen Stadt und Land, der blitzartig aufleuchtet. Die Städter werden als Leute geschildert, welche es sich nach dem Verkauf ihrer Waren bei Wein und gutem Essen wohl sein lassen, die über kriegerische Dinge diskutieren, obwohl sie nicht das mindeste davon verstehen und ungehemmt von Banden der Tradition und Ehrfurcht scheußliche Plünderungen und sogar Kirchenschändungen begehen, und die vor einem Mord an

38) Lamperti monachi Hersfeldensis opera, rec. O. HOLDER-EGGER SS rer. Germ. (1894) S. 185 ff. Über Lampert vgl. neuestens I. STRUVE, Lampert von Hersfeld. Persönlichkeit und Weltbild eines Geschichtsschreibers am Beginn des Investiturstreits, Hess. Jahrb. f. Landesgesch. 19 (1969), 1 ff. und ebd. 20 (1970) S. 32 ff. Den Aufstand schildert u. a. ausführlich KOEBNER, Anfänge des Gemeinwesens, S. 93 ff., vgl. auch F. STEINBACH, Stadtgemeinde und Landgemeinde, Studien zur Geschichte des Bürgertums I, Rhein. Vjbl. 13 (1948), 13 f.

39) D. LÜCK, der sich im Zusammenhang mit seiner Dissertation über Erzbischof Anno II. von Köln eingehend und kritisch mit Lampert beschäftigt hat, bestätigte brieflich meine Vermutung. Die Benutzung auswärtiger Quellen sei nichts Ungewöhnliches bei Lampert, wie ja auch sein »Nachruf« auf Anno innerhalb des Jahresberichtes zu 1075 zeige, auf den R. Schieffer jüngst hingewiesen habe. R. SCHIEFFER, Die Romreise deutscher Bischöfe im Frühjahr 1070, Rhein. Vjbl. 35 (1971), 157 f.; D. LÜCK, Erzbischof Anno II. von Köln, Standesverhältnisse, verwandtschaftliche Beziehungen und Werdegang bis zur Bischofsweihe, Annalen Hist. Ver. Niederrhein 172 (1970), 7 ff.

dem Erzbischof, wenn sie seiner nur habhaft geworden wären, nicht zurückgeschreckt hätten. Anders die Bauern auf dem Land. Im Umkreis von 4 bis 5 Meilen um die Stadt erheben sie sich spontan und greifen zu den Waffen. Auch aus Straßburg hören wir um die gleiche Zeit von einem bewaffneten Bauernaufgebot, das dort vom Bischof in seinem Kampf gegen Rheinfelder und Hirsauer eingesetzt wird<sup>40)</sup>. Die Kölner Landleute sind tief innerlich entsetzt über die Schandtaten der Städter und wollen ihren Erzbischof an den Kölnern am liebsten blutig rächen. Möglich, daß bei manchen von ihnen auch persönliche Verbitterung eine Rolle gespielt hat. Man darf vermuten, daß sie nicht selten beim Verkauf ihrer Agrarprodukte in der Stadt von den Kaufleuten übers Ohr gehauen worden waren. Anno hatte alle Mühe, die ihm so ergebenden Bauern, *provinciales* nennt sie Lampert, von St. Gereon aus, wo er sich vorsichtshalber die erste Nacht vor dem Wiedereinzug in die Stadt aufhielt, heimzuschicken. Hätte diese Menge Einlaß in die Stadt erhalten, so wäre wahrscheinlich in Köln kein Stein auf dem anderen geblieben. Auch so haben die *milites* des Erzbischofs, vermutlich seine Ministerialen, böse genug in der Stadt gehaust. Anno hat bei diesem ersten Zusammenstoß mit seiner Stadt obgesiegt. Die schuldigen Bürger wurden exkommuniziert, mußten hohe Geldbußen leisten und diejenigen, die nicht in weiser Voraussicht vorher geflohen waren, wie der Sohn des Kaufmanns und dessen Freunde, belegte er mit grausamen und entehrenden Strafen, Blendung, Scheren und Prügel, Strafen also, die in aller Regel nur gegenüber Unfreien angewandt wurden und die die stolzen Kölner Kaufleute aufs tiefste verbittern mußten. Auch der König, der vielleicht auf ein von den Kölner Bürgern verbreitetes Gerücht hin, Wilhelm der Eroberer beabsichtige einen Angriff auf Aachen, einen geplanten Feldzug nach Ungarn abbrach und in Köln Gericht hielt, konnte ihnen nicht helfen.

Diese böse Erfahrung mag für die Kölner ein Ansporn gewesen sein, ihre Kräfte künftig organisatorisch besser zusammenzufassen. Es steht zu vermuten, daß in dem Menschenalter zwischen ihrem mißglückten Aufstand gegen Anno und dem mutigen Eintreten für Heinrich IV. im Jahre 1106 in dieser Hinsicht Entscheidendes geschehen ist. Ich halte es nicht für einen Zufall, daß Lampert 1074 Köln *post Mogontiam caput et princeps Galliarum urbium* nennt, daß also damals Mainz noch der Vorrang gebührte. Das sollte sich bereits in der nächsten Generation ändern.<sup>41)</sup>

Tappten wir bei der Schilderung Lamperts noch im dunkeln, ob mit den *primores civitatis* wirklich das altstädtische Schöffenkolleg gemeint sein könnte, so nennt eine Urkunde von 1103 zwölf Kölner Schöffen mit Namen.<sup>42)</sup> Auf Veranlassung des Erzbischofs bestätigen diese Schöffen den Kaufleuten von Lüttich und Huy die von ihnen

40) Siehe den oben abgedruckten Aufsatz von H. BÜTTNER.

41) Über die Bedeutung, die Köln dank seiner geographischen Lage im Laufe der Geschichte gehabt hat, statt anderer ENNEN, *Europäische Züge*, S. 1 ff.

42) K. HÖHLBAUM, *Hansisches Urkundenbuch* 3 (1882-1886), 385 ff., Nr. 601.

zu entrichtenden revidierten Zollsätze in der Stadt Köln. Anlaß, die *juste consuetudines et leges negotiatorum in Colonia* schriftlich zu fixieren, war eine vom Lütticher Bischof Othbert persönlich unterstützte Klage der Kaufleute gewesen über ungerechtfertigt hohe Abgaben. In dieser Zollangelegenheit handeln die Schöffen sowohl als kommunale wie als richterliche Behörde.<sup>43)</sup> Bis zum Aufkommen der Richerzeche ums Jahr 1180 werden sie neben ihren richterlichen Aufgaben regelmäßig kommunale Funktionen für die Gesamtstadtgemeinde wahrnehmen. Im Jahre 1159 treten sie sogar einmal ausdrücklich als Oberbehörde über die Sondergemeinden auf.<sup>44)</sup> Die unleugbare Tatsache, daß das Schöffenkolleg der alten Kölner Gerichtsgemeinde im 12. Jahrhundert vielfältige gemeindliche Aufgaben übernimmt, gilt denjenigen, die die Stadtgemeinde aus der Gerichtsgemeinde herleiten, als stärkstes Argument. Die eben zitierte Urkunde von 1103, der man eine spätere Zollbestätigung für die Maasstadt Dinant an die Seite stellen muß<sup>45)</sup>, wirft aber auch zugleich ein willkommenes Licht auf den Fernhandel, der sich in Köln abspielt. Die engen persönlichen Beziehungen der Maasstädte zu Köln lassen sich sowohl am Besitz dortiger Klöster in der Stadt Köln belegen wie vor allem auch aus den Personennamen der Kölner Kaufleute ablesen. Aus den Registern zu den Schreinsurkunden von Hoeniger geht hervor, wie viele Kölner Bürger Namen von Orten aus den Diözesen Lüttich und Verdun tra-

43) Im Zusammenhang mit seiner berechtigten Kritik an der Schrift von W. Pötter über die Ministerialität der Erzbischöfe von Köln hat H. JAKOBS im Rahmen einer Miscelle die hier genannten Schöffen auf ihre Herkunft hin untersucht mit dem Ergebnis, daß mindestens die Hälfte, wenn nicht mehr erzbischöfliche Ministeriale gewesen sind, *Annalen Hist. Ver. Niederrhein* 172 (1970), 216 ff.; zu ähnlichen Ergebnissen kommt K. SCHULZ in seinem Aufsatz, *Richerzeche, Meliorat und Ministerialität in Köln*, *Mitt. a. d. Stadtarchiv von Köln* 60 (1971), 149 ff., bes. S. 155 f. Man wird zwischen Bürger und Ministeriale in Zukunft keine scharfe ständische Schranke mehr ziehen dürfen. »Waren die in der Stadt wohnenden Ministerialen etwa keine Bürger?« fragt mit Recht Jakobs, und Schulz weist darauf hin, daß auch die zeitgenössischen Quellen diesen Unterschied verwischen, wenn z. B. in einer Urkunde von 1172 (*Regesten d. Erzbischöfe v. Köln* 2, Nr. 970) die letzte Gruppe der Zeugen als *ministeriales et burgenses* bezeichnet wird, oder die in einem weiteren Diplom von 1185 genannten *burgenses* sich sämtlich als Ministeriale erweisen lassen (ebd. Nr. 1237). Entscheidend ist, daß diese »bürgerlichen Ministerialen«, wie Schulz sie nennt, ihr Vermögen nicht als Dienstleute des Erzbischofs oder der Klöster, sondern im Handel erworben haben.

44) L. ENNEN u. G. ECKERTZ, *Quellen z. Gesch. d. Stadt Köln* 1 (1860) Nr. 73, S. 550 f. Bürgermeister, Schöffen und die gesamte Bürgerschaft von Köln beschließen, daß in den Bruderschaften und Burkhäusern die Meister und Amtleute in den nächsten 10 Jahren nicht wechseln sollen. Dazu LAU, *Entwicklung*, S. 75, 162, der freilich vermutet, daß der Beschluß nicht durchgeführt wurde. Vgl. auch L. v. WINTERFELD, *Gottesfrieden und deutsche Stadtverfassung*, *Hans. Gesch. Bl.* 32 (1928), 39.

45) ENNEN-ECKERTZ, *Quellen* 1, Nr. 80, S. 563 f. Es handelt sich um ein 1171 nunmehr von den Kölner Schöffen bestätigtes Zollprivileg Erzbischof Friedrichs für die Kaufleute von Dinant.

gen.<sup>46)</sup> Bei dem Zolltarif geht es neben Wolltuch und Leinen vor allem um den Kupferhandel, der die niederländischen Händler von Köln aus auf dem Hellweg nach Dortmund und Sachsen führte. Es wird aber auch angenommen, daß die Leute von Lüttich und Huy ihre Waren zu Schiff nach Köln bringen. Wie wichtig die Kontrolle der Rheinschiffahrt für die Stadt sein würde, zeigte sich in den politischen Verwicklungen des Jahres 1106.

Als der unglückliche Heinrich IV. von seinem Sohn abgesetzt und der Krone beraubt aus Ingelheim floh und nach Köln kam, öffnete die Stadt ihm bereitwillig ihre Tore. An ihrer Anhänglichkeit zum Kaiser hatte sich seit den Tagen Annos nichts geändert. Heinrich IV. blieb einige Tage in Köln und zog dann weiter nach Lüttich. »An diesen Orten«, so schreibt er selbst, »habe ich stets ergebene in ihrer Treue zum Reich unerschütterliche Menschen gefunden.«<sup>47)</sup> Heinrich V. wollte auch an dieser äußersten Ecke des Reiches seinen Vater nicht dulden. Er mag gefürchtet haben, von dort aus werde der alte Kaiser noch einmal versuchen, das Verlorene zurückzugewinnen. Bei der starken und zuverlässigen Anhängerschaft, die vor allem in den Städten hinter dem Kaiser stand, waren die Aussichten desselben nicht ganz ungünstig. Heinrich IV. hat ja auch tatsächlich versucht, eine Front gegen den Sohn am Niederrhein aufzubauen. Es gelang Heinrich V. nicht, nach Lüttich zu kommen, denn eine Vorausabteilung seines Heeres wurde am Maasübergang bei Visé vernichtend geschlagen. Er kehrte um und wollte Ostern in Köln feiern. Aber die Stadt verschloß ihm die Tore, und er mußte wohl oder übel die Feiertage in der Propstei Bonn verbringen, um von dort dann weiter nach Mainz zu ziehen.<sup>48)</sup> Inzwischen kam Heinrich IV. nach Köln, der Erzbischof wurde aus der Stadt vertrieben und der Kaiser gab den Kölnern Anweisungen, ihre Stadt mit Wall und Graben zu befestigen. Da die Römermauer um die Altstadt und die Brunonische Verlängerung derselben zum Rhein hin noch standen, kann es sich bei dieser Befestigung nur um die Vorstädte Oversburg und Niederich gehandelt haben, die nunmehr in die Befestigung einbezogen wurden. Im April war Heinrich IV. in Köln gewesen, bereits im Juli kehrte Heinrich V. mit einem großen Heer zurück und belagerte Köln. Die Kölner hatten also für die Fortifikationsarbeiten nur knapp drei Monate zur Verfügung gehabt. Diesmal saßen sie nicht wie 1074 tatenlos in den Schenken und schwatzten nur vom Kriege. Sie berei-

46) H. AMMANN, Der hessische Raum in der mittelalterlichen Wirtschaft, Hess. Jahrb. f. Landesgeschichte 8 (1958) Karte 6: Zuwanderung nach Köln im 12. Jahrhundert, mit knapper Erläuterung auf S. 12; H. REINCKE, Kölner, Soester, Lübecker und Hamburger Recht in ihren gegenseitigen Beziehungen, Hans. Gesch. Bl. 69 (1950), 21, Anm. 23.

47) C. ERDMANN, Die Briefe Heinrichs IV., MG Deutsches Mittelalter I, Epist. 39, an König Philipp von Frankreich, S. 58.

48) Über die Vorgänge vgl. G. MEYER v. KNONAU, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. 5, 287 ff., 297 ff., 301 ff., 309 ff. mit den dort angegebenen Quellenstellen.

teten vielmehr mit großer Umsicht die Verteidigung vor, legten Truppen in die Stadt und erhoben zur Finanzierung des Unternehmens eine besondere Kriegssteuer.<sup>49)</sup> Alle diese gezielten Maßnahmen setzen eine gesamtstädtische Initiative voraus, die nur vom Schöffenkolleg und vielleicht von einer Gruppe der *meliores* ausgegangen sein kann. Burggraf und Vogt werden kaum bei dem Unternehmen mitgewirkt haben, sondern auf der Seite des vertriebenen Erzbischofs gestanden haben. Die dreiwöchige Belagerung Kölns durch Heinrich V. war für diesen ein einziger Mißerfolg. Die Kölner verteidigten sich tapfer, vor allem aber sperrten sie mit ihren Schiffen den Rhein, so daß das Belagerungsheer von jeder Lebensmittelzufuhr abgeschnitten war. Ihre Kriegstüchtigkeit kann der Libellus de rebellione nicht hoch genug veranschlagen. Sie hätten als *boni milites* unerschrocken ausgehalten, sich kraftvoll dem König widersetzt und so gekämpft, wie es noch nie zuvor gesehen worden sei.<sup>50)</sup> Als dann nach dem Tode Heinrichs IV. ein weiterer Widerstand zunächst sinnlos war, erkaufte sie sich die Gnade des Königs mit einer Summe von 5000,- M.

Im Jahre 1114 änderte sich die politische Konstellation am Niederrhein. Ein großer Abfall von Heinrich V. setzte ein, an dem auch die Stadtkölner, die diesmal mit ihrem Erzbischof einig gingen, beteiligt waren. In dem Feldzug des jetzt ausbrechenden Krieges belagerte Heinrich V. abermals Köln.<sup>51)</sup> Aus seiner damaligen Niederlage hatte er gelernt. Er ging über den Rhein und zog vor das Kastell Deutz, um nach dessen Eroberung von dort aus nun seinerseits den Kölnern den Rhein zu sperren. Die Kölner Königschronik sagt dem Kaiser nach, er habe die Absicht gehabt, die blühendste aller Städte Galliens und Germaniens, die berühmteste des ganzen Erdkreises, völlig auszulöschen.<sup>52)</sup> Das mag übertrieben sein, aber an der städtefeindlichen Politik Heinrichs V. ganz im Gegensatz zu der seines Vaters ist doch nicht zu zweifeln. Die Kölner sahen dem Anmarsch auf Deutz nicht tatenlos zu. Sie riefen ihre Jugend unter die Waffen und überquerten mit einem starken Haufen Bogenschützen den Strom. Der Kaiser versuchte, den Kampf zu verzögern, um den Gegner zu ermatten. Als es schließlich auf beiden Seiten nur zu einem Geplänkel zwischen den beiderseitigen Rittern gekommen war, setzten die Kölner plötzlich ihre Bogenschützen ein. Ein dichter Hagel

49) Vita Heinrici IV. rec. W. Eberhard, MG SS. rer. Germ. (1899) S. 41 f.; J. HANSEN, Stadterweiterung, Stadtbefestigung, Stadtfreiheit im Mittelalter, Mitt. d. rhein. Vereins f. Denkmalpflege und Heimatschutz 5 (1913), 15 ff.

50) Annales Hildesheimenses, rec. G. Waitz (1878) SS rer. Germ. S. 56; LEWALD, Zum Verhältnis von Köln und Deutz S. 389.

51) MEYER v. KNONAU, Jahrb. 6, 297 ff.; ENNEN, Europäische Züge S. 23. Daß damals bereits im Jahre 1114 und nicht erst 1122, wie die Recensio II der Kölner Königschronik meldet, die Reichsburg Kerpen von Erzbischof Friedrich zerstört worden ist, macht SEVERIN CORSTEN wahrscheinlich, Die Zerstörung der Reichsburg Kerpen durch Erzbischof Friedrich I., Kerpener Heimatbl. 8 (1970), 508 ff.

52) Chronica regia Coloniensis S. 53 f. (Recensio II); J. MILZ, Studien zur mittelalterlichen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte der Abtei Deutz, Veröff. d. Kölnischen Geschichtsvereins 30 (1970), 12 f.

von Pfeilen richtete im Heer des Kaisers eine solche Vernichtung an, daß Heinrich V. am nächsten Tag seine Truppen wieder über den Rhein zurücknahm und so die Belagerung von Deutz aufgab. Der Überraschungserfolg, den die Kölner mit ihren Bogenschützen erzielten, läßt vermuten, daß es sich hier um eine neue, noch kaum bekannte Waffengattung gehandelt hat. Möglicherweise verdankten sie diese Söldnertruppe ihren guten Beziehungen zu England. Von Wilhelm d. Eroberer ist es bekannt, daß er in der Schlacht bei Hastings Bogenschützen mit großem Erfolg eingesetzt hat.<sup>53)</sup> Aber noch das Laterankonzil von 1139 verbot bei Androhung des Anathems den Einsatz von Bogenschützen gegen Christen und Katholiken.<sup>54)</sup> Schon Koebner hat vermutet, daß es sich bei diesen Bogenschützen um eine stadtkölnische Soldtruppe gehandelt hat, die dem Erzbischof für seine weiteren Kriegshandlungen nicht mehr Verfügung stand. Denn sonst wäre es schwer verständlich, daß er die Verwüstung von Bonn und Jülich nicht verhindern konnte.<sup>55)</sup>

In das Jahr 1112, also zeitlich zwischen die erste und zweite Belagerung Kölns durch Heinrich V., fällt die eingangs erwähnte *coniuratio Coloniae facta pro libertate*.<sup>56)</sup> Es gibt wohl kaum einen Satz in einer mittelalterlichen Quelle, über den so viel gerätselt und geschrieben worden ist, wie gerade über diesen. Während Koebner und Planitz in dem Schwurverband den eigentlichen Gründungsakt der Kölner Stadtgemeinde zu erkennen glaubten, haben Edith Ennen und Franz Steinbach, die, wie erwähnt, die Stadtgemeinde aus älteren Zusammenhängen erklären, diese Deutung abgelehnt, aber in der *coniuratio* immerhin noch einen Akt der Konzentration der gesamtstädtischen Aktivität gesehen. Neuerdings leugnete Heinrich Büttner jede Bedeutung der *coniuratio* als kommunale Bewegung und wollte sie, ähnlich wie einst Wilhelm von Giesebrecht, als eine Wahrung der Eigenständigkeit gegenüber Heinrich V. verstanden wissen.<sup>57)</sup> Damit würden die Verhältnisse in Köln vom Jahre 1112 denen in Mainz von 1105 entsprechen, wo auch die Bürgerschaft unter der Führung von Kämmerer und Centurio sich mit den *comprovinciales* gegen den gleichen Herr-

53) H. DELBRÜCK, Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte, 3. Teil, Mittelalter (1907) S. 25, 247. Es handelt sich hier in Köln offensichtlich wie auch bei Wilhelm dem Eroberer um Bogenschützen zu Fuß, die dem Ritterheer beigegeben waren. Für das Jahr 1092 meldet die *Continuatio Casuum sancti Galli*, daß dem kaiserlichen Gegenbischof Arnold, der von dem Patriarchen von Aquileja in Konstanz eingeführt werden sollte, der Einlaß in die Stadt von den Bürgern verwehrt wurde, die Bogenschützen und Schleuderer gegen die Eindringlinge mit Erfolg aufboten. Hrsg. v. G. MEYER v. KNONAU, Mitt. zur vaterländ. Gesch. NF 7 (1879), 87. Den Hinweis auf diese Stelle verdanke ich Helmut Maurer aus Konstanz.

54) DELBRÜCK, Kriegskunst S. 398.

55) KOEBNER, Anfänge des Gemeinwesens S. 271 f.

56) S. oben Anm. 4.

57) Jüngst stellte J. DEETERS, Die Kölner *coniuratio* von 1112, Mitt. a. d. Stadtarchiv v. Köln 60 (1971), 125 ff., die reichhaltige Literatur zu dieser Stelle zusammen und entschied sich nach sorgfältigen Erwägungen für die Deutung von Büttner.

scher verschworen hatte, eine Verschwörung, die keine verfassungsrechtlichen Konsequenzen mit sich brachte.<sup>58)</sup> Diese Analogie zu Mainz könnte noch eine weitere, – soviel ich sehe – wohl noch nie erwogene Möglichkeit der Deutung der *coniuratio* nahelegen. In dem oben Anm. 51 zitierten Aufsatz hat Corsten wahrscheinlich gemacht, daß die Recensio II der Königschronik eine fraglos richtige Nachricht chronologisch zu spät eingeordnet hat. Könnte es sich mit der *coniuratio* von angeblich 1112 nicht ähnlich verhalten? Für das Jahr 1106, nur wenige Monate nach dem Eid der Mainzer, haben auch die Kölner einen Schwurverband geschlossen. Sie versprachen Heinrich IV., ihre Stadt für ihn zu schützen, und bekräftigten das durch einen Eid, *cives, qui illi cum juramento urbem sibi custodire promiserunt*, schreibt der Libellus de rebellione.<sup>59)</sup> Schon Hansen hat in seinem Aufsatz über die Kölner Stadterweiterungen betont,<sup>60)</sup> daß hier zum erstenmal die *cives* als Gesamteinwohnerschaft selbst handelnd hervortreten und an Stelle ihres Stadtherren, der ja im Lager des Gegners stand, ihre Stadt im Auftrag des Kaisers befestigten. Wenn man also die Nachricht der Königschronik von 1112 um sechs Jahre vorverlegt und mit dem Bericht des Libellus in Beziehung setzt, so läßt sich die *coniuratio pro libertate* zwanglos in die Kölner Stadtgeschichte einordnen, zumal, wie noch jüngst E. Ennen betont hat, der Zusammenhang zwischen Mauerbau und Gemeindebildung ein europäisches Phänomen darstellt.<sup>61)</sup>

Will man aber meiner Hypothese nicht folgen, so mag man sich an den Altmeister der deutschen Verfassungsgeschichte Georg Waitz<sup>62)</sup> halten, der vor fast 100 Jahren schrieb: »Unter Heinrich V. ward in der Stadt Köln eine Eidgenossenschaft gebildet für die Freiheit, wie es heißt. Über ihren Charakter und die Dauer der Zeit, während deren sie bestand, fehlt jede Kunde, und es muß dahingestellt bleiben, ob Verbindungen und Einrichtungen, die sich später in Köln finden, hiermit in Zusammenhang stehen.« Planitz hat freilich versucht, das gesamtstädtische Rathaus, die bürgerlichen Unterrichter als Vertreter von Burggraf und Stadtvogt und sogar die Richerzeche als letzte Auswirkungen der *coniuratio* zu deuten. Es liegen aber zwischen diesen Errungenschaften und dem Abschluß des Schwurverbandes so viele Jahre, daß es schwer fällt, an eine revolutionierende Wirkung der *coniuratio* zu glauben. Auf kommunaler Ebene ist sie die letzte wichtige Erscheinung, über die es bis zum Ende des Investiturstreites noch zu berichten galt.

Gibt es aber, so darf man fragen, eine innere Beziehung zwischen den großen, das Zeitalter der Kirchenreform aufwühlenden Ideen und der kommunalen Emanzipation

58) Codex Udalrici 123, PH. JAFFÉ, Bibliotheca rerum Germanicarum 5 (1869), 234 f.

59) Annales Hildesheimenses, S. 56.

60) S. oben Anm. 49.

61) ENNEN, Europäische Züge S. 23.

62) Deutsche Verfassungsgeschichte 7 (1876), 400. DEETERS (s. oben Anm. 57) hat Waitz zu Unrecht zu denen gezählt, die die *coniuratio* für einen verfassungsrechtlich relevanten Vorgang hielten. Waitz folgt eben nicht L. Ennen, sondern er distanziert sich ausdrücklich von ihm.

des städtischen Bürgertums in unserem Raum? Sehr selten ist diese Frage überhaupt gestellt worden. Von Steinbach nicht, denn nach ihm ist die Stadtgemeinde ja aus der Gerichtsgemeinde erwachsen und daher älter als das Reformzeitalter. Von Planitz und Koebner nicht, denn nach ihnen datiert die Stadtgemeinde erst ab 1112, dem Jahr der *coniuratio*, und fällt somit erst in die letzten Jahre des Investiturstreits. Planitz beruft sich zudem auf eine Briefstelle Ivos von Chartres, in der dieser sich entschieden gegen die *turbulenta coniuratio* der Kommunen ausspricht.<sup>63</sup> Nur Luise von Winterfeld, Heinrich von Loesch und Herbert Meyer<sup>64</sup>), die dem Gottesfrieden eine kommunale Wirkung zuschrieben, haben hier schwache Verbindungslinien gezogen. Der Gottesfriede aber, der nach dem Vorbild von Lüttich 1083 von Erzbischof Sigewin auch in der Kölner Erzdiözese eingeführt wurde und 1085 Mainz erreichte, hat wohl zur Emanzipation breiterer Schichten der Bevölkerung mit beigetragen, sollte er doch nicht allein unter der Kontrolle der Grafen, Amtspersonen und Mächtigen stehen, als vielmehr auch *in totius populi potestate et arbitrio*.<sup>65</sup>) Aber er galt für das gesamte Gebiet, also auch für das flache Land, nicht nur für die Städte, und hat auf die Fortbildung bürgerlicher Verfassungseinrichtungen keinen erkennbaren Einfluß ausgeübt.

Bei den Kölner Bürgern fanden die Forderungen der Reformpartei weitgehend taube Ohren. Politisch hatten sie treu zu dem gebannten Heinrich IV. gehalten. Auch Heinrich V., der ja inzwischen auch längst exkommuniziert war, nahmen sie in Abwesenheit ihres Bischofs 1119 ehrenvoll auf und wurden dafür von Erzbischof Friedrich I. mit dem Interdikt belegt<sup>66</sup>). Königstreue würde an sich noch keine Reformfeindlichkeit zu bedeuten haben. In Köln scheint diese Gleichung aber doch anders als anderwärts aufzugehen. Schon die Reformen Annos behagten den Kölner Bürgern nicht. Nach dem Bericht Lamperts zum Jahre 1074 hätten sie die nach Siegburger Muster reformierten Mönche in St. Pantaleon am liebsten erschlagen, weil sie diese neue, ungewohnte Art des Mönchslebens nicht dulden wollten. Auf der anderen Seite waren sie nicht knausrig, wo es galt, religiöse Stiftungen zu machen. Viele der Stadtkölner Pfarrkirchen haben sie reich ausgestattet, einige sicher von Grund auf errichtet. Bezeugt ist das für St. Martin<sup>67</sup>) und St. Mauritius<sup>68</sup>). An den meisten altkölnischen Pfarreien erlangten sie später ein Mitspracherecht bei der Bestellung der Pfarrer<sup>69</sup>) und

63) PLANITZ, Kaufmannsgilde, S. 35.

64) DEETERS, S. 139 regt an, in dieser Richtung erneut zu arbeiten.

65) MG Const. I, Nr. 424, S. 602 ff., dazu DEETERS, S. 140, ENNEN ebd. S. 19 mit weiterführender Literatur.

66) Chronica regia S. 59; Reg. Erzbischöfe von Köln II, Nr. 165.

67) D. KURZE, Pfarrerrwahlen im Mittelalter (1966) S. 351 ff.; zuletzt JAKOBS, Verfassungstopographische Studien S. 109 ff.

68) TH. J. LACOMBLET, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins 1 (1840) Nr. 352, Reg. Erzbisch. II, Nr. 418.

69) U. LEWALD, Bemerkungen zum Pfarrwahlrecht vornehmlich in der Stadt Köln. Aus Geschichte und Landeskunde. Franz Steinbach zum 65. Geburtstag (1960) S. 789 ff.

weitgehende Beteiligung an der kirchlichen Vermögensverwaltung. Sehr früh schon stand ein Spital am Altermarkt unter der Prokuration der Bürger<sup>70)</sup>. Auch die Klöster in ihren Mauern haben sie, wie spätere Urkunden erhellen, reich dotiert, sehr im Unterschied z. B. von Basel, wo Heinrich Büttner betont hat, daß sich an der Ausstattung des Cluniacenser Priorats St. Alban keine Bürger beteiligten. Trotz dieser Gebefreudigkeit wird man Paul Egon Hübinger recht geben müssen, der, was die geistigen Auseinandersetzungen betrifft, das nördliche Rheinland in der Zeit des Investiturstreites eine Kalmenzone genannt hat<sup>71)</sup>.

Erst Flüchtlinge aus der Diözese Lüttich haben das geistige und literarische Leben in Köln angeregt. Rupert von Deutz mußte als strenger Gregorianer aus St. Lorenz in Lüttich 1116 weichen, fand Aufnahme in Siegburg und wurde dann von Erzbischof Friedrich von Köln zum Abt von Deutz bestellt<sup>72)</sup>. Über seine theologischen und philosophischen Werke ist hier nicht zu handeln, wohl aber soll sein *dialogus inter Christianum et Judaeum* erwähnt werden und seine tatsächlichen Bemühungen, einen Kölner Juden zu bekehren.<sup>73)</sup> War diesem Versuch zunächst kein Erfolg beschieden, so hat sich dieser Jude später doch bekehrt, schrieb unter dem Namen *Hermannus quondam Judaeus* eine Selbstbiographie und wurde schließlich Abt des Prämonstratenserklusters Scheda<sup>74)</sup>. Für die Mönche von St. Pantaleon verfaßte Rupert einen Mirakelbericht über drei Wunder ihres Titelheiligen, die sich zu seiner Zeit wirklich zugetragen haben sollten. Davon spielt das eine in Konstantinopel, das andere in Rußland und das dritte in England<sup>75)</sup>. Kult- und Handelsbeziehungen der Großstadt Köln decken sich, wie man sieht, weitgehend.

Rudolf, Abt von St. Trond, hatte in den Wirren des Schismas nach dem Tode des Lütticher Bischofs Otbert sein Kloster verlassen müssen und war nach Köln gekommen. Hier machte ihn Erzbischof Friedrich 1121 zum Abt von Pantaleon<sup>76)</sup>. Unter ihm wurde das Kölner Kloster zum Refugium zahlreicher Lütticher Exulanten. Diese personale Überfremdung sowie die Einführung eines streng cluniacensischen Ordo paßte den Kölner Bürgern genausowenig wie einst die Reform Annos. Die Gesta der Äbte von St. Trond rühmen von Rudolf, daß er bei der *familia* des Klosters sehr beliebt gewesen sei, da er sie ehrenvoll *et theutonicorum disciplinato more*

70) ENNEN-ECKERTS, Quellen I, Nr. 58 u. 70, Reg. Erzbisch. II, Nr. 408 und 607.

71) P. E. HÜBINGER, Das Rheinland in der Wende des Mittelalters Annalen Hist. Verein Niederrhein 162 (1960), 33.

72) H. SPROEMBERG in: WATTENBACH-HOLTZMANN I (1943), 257 ff.; MILZ, Abtei Deutz S. 11; H. GRUNDMANN, Der Brand von Deutz 1128, DA 22 (1966), 385 ff.

73) *Anulus sive Dialogus inter Christianum et Judaeum*, MIGNE PL 170, col. 559 ff.

74) *Hermannus quondam Judaeus opusculum de conversione sua*, hrg. v. G. NIEMEYER, MG, Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters 4 (1963).

75) *Sermo de s. Pantaleone*, Analecta Bollandiana 55 (1937), 254 f.

76) Schon 1123 konnte Rudolf wieder in sein Stammkloster zurückkehren. Über ihn SPROEMBERG in WATTENBACH-HOLTZMANN, S. 744 ff., E. WEISE, Urkundenwesen St. Pantaleon S. 77 f.

behandelt habe.<sup>77)</sup> Bei den einheimischen Mönchen jedoch war er durchaus nicht beliebt. Eine Vision aus der Feder des späteren Abtes Wolbero, der der Sohn eines Kölner Bürgers war, nennt Erzbischof Friedrich, der an der Einführung der Fremden ja die Schuld trug, einen *violentus invasor*<sup>78)</sup>. Keine Ruhe fand der arme Erzbischof im Grabe, bis nicht die Eindringlinge endlich aus dem Kloster entfernt und die von ihm importierte *consuetudo* beseitigt worden war. Das freilich gelang erst lange Jahre, nachdem Rudolf selbst schon längst Köln wieder verlassen und in sein Heimatkloster zurückgekehrt war. Dort erreichte ihn ein Brief seines Landsmannes und derzeitigen Priors in St. Pantaleon, der den ehemaligen Abt in folgender Angelegenheit um Rat fragte<sup>79)</sup>: Ein reicher Kölner Bürger will seinen Sohn dem Kloster auftragen, ohne ihm eine Mitgift mitzugeben. Als das Kloster aber auf einer solchen besteht, erklärt jener, die Forderung eines Preises für die Zulassung ins Kloster sei Simonie. Da könne ja nächstens ein *plebeius nummatus* – ein Neureicher also – kommen, ihn werde man aufnehmen, den unbemittelten *generosior* – von *genus*=Geschlecht – aber zurückweisen. Da sähe man ja, wie es dem Kloster nicht auf die Person, sondern nur auf das Geld ankomme. Da der Betreffende aber eine *persona nota et urbana* war – man wird an einen Schöffen zu denken haben – und die Angelegenheit auf Straßen und Märkten herumgezählt, machte er dem Kloster nicht geringe Ungelegenheiten. Die Antwort Rudolfs<sup>80)</sup> lautete natürlich, daß dem Sohn, der ins Kloster eintrete, dasselbe Erbteil zustehe, als wenn er in der Welt geblieben wäre. Im übrigen könnte nichts besser die Mentalität der familienstolzen, hochmütigen und aufgeklärten Kölner Patrizier charakterisieren, als dieses zynische Verhalten der *persona nota et urbana*.

Von den Kriterien, die Heinrich Büttner für die Herausbildung der Stadtverfassung an Ober- und Mittelrhein namhaft gemacht hat, passen einige auch auf Köln. So die Sonderung der Stadt vom Land durch die Mauer, die Schaffung eines eigenen Stadtgerichtsbezirkes und die Königstreue der Bürger, die stärker ist als Reformeinflüsse. Und doch haben wir in Köln eine andere Welt vor uns. Zwar spielen, wie die jüngste Forschung gezeigt hat, auch hier Bürger ministerialischer Herkunft eine entscheidende Rolle. In den führenden Gremien der Stadt, im Schöffenkolleg und später in der Richerzeche sind sie zahlreich vertreten. Aber entscheidend ist, daß sie Einfluß und Vermögen weit weniger ihrer ehemals dienstlichen Stellung als vielmehr ihrer Tätigkeit im Waren- und Geldhandel verdanken. Gerade mit Rücksicht auf den oben angeführten Briefwechsel zwischen dem Prior von St. Pantaleon und Rudolf von St. Trond kann ich Schulz nicht folgen, wenn er schreibt, »daß die Bürger, die zugleich Ministerialen von St. Pantaleon waren, nicht zuletzt auf Grund ihrer Beziehungen

77) MG SS 10, 304.

78) Vita Brunonis altera, MG SS 4, 279.

79) Epistola missa de coenobio sancti Pantaleonis Rodulfo abbati sancti Trudonis, MG SS 10, 317.

80) Ebd. S. 318 ff.

zu diesem Kloster eine wirtschaftlich und politisch einflußreiche Stellung in der Stadt . . . zu erlangen vermochten<sup>81)</sup>. Die uns mit Namen nicht bekannte *persona nota et urbana* hatte eine führende Position in der Stadt und konnte es wagen, dem Kloster ihren Willen aufzuzwingen. Man müßte m. E. den Satz umdrehen. Die von Schulz und Jakobs namhaft gemachten »bürgerlichen Ministerialen« werden, wie bereits erwähnt, häufig *burgenses* genannt. Ihre Namen, oft Necknamen wie Gir, Unmaße oder Overstolz<sup>82)</sup> nehmen Bezug nicht auf Herkommen, sondern auf Besitz. Freilich, nur wer beides vorweisen kann, Vermögen und Abstammung aus einer renommierten Familie, gehört zu den *meliores* oder *potiores cives urbis coloniensis*<sup>83)</sup>. Geld allein tut es nicht, der *plebeius nummatus* bleibt verächtlich. Familie allein tut es auch nicht, wer sein Vermögen verliert, sinkt über kurz oder lang wieder ab. Diese Bürger haben Kirchen gebaut und Klöster reich dotiert, aber sie erwarten auch, daß ihnen die Pfarrwahl und die kirchliche Vermögensverwaltung weitgehend überlassen bleibt; die Plätze in den stadtkölnischen Klöstern beanspruchen sie für ihre Kinder. Ihr Beruf ist wohl in den meisten Fällen der Handel, und zwar der Fernhandel. Das verdiente Geld wird schnell umgesetzt. Die Mobilität des Grund und Bodens ist nach Ausweis der Schreinskarten ungeheuer. Dieser reiche Kaufmannsstand ist in der Kölner Gesamtgemeinde nur im Schöffenkolleg vertreten. Aber dieses Schöffenkolleg tritt erst um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert auch in kommunalen Angelegenheiten gelegentlich in Funktion. Inzwischen aber hatte sich die gleiche Schicht im Rahmen der altstädtischen Pfarreien und der 1106 zur Stadt gezogenen Vororte Oversburg und Niederich eine eigene kommunale Organisation in den Sondergemeinden geschaffen, die vom Stadtherrn zwar geduldet, aber doch weitgehend unabhängig war und die die wichtige Tätigkeit der Schreinsführung besorgte. Lau sieht in dieser doppelten Verfassungseinrichtung eine auch sonst vielfach bewährte Methode der Kölner Bürger. Nie haben sie ihrem Erzbischof den tatsächlichen Besitz einer Gerechtsame bestritten, aber sie schufen sich Konkurrenzunternehmen, wodurch sie die stadtherrliche Autorität nach und nach aushöhlten. Wir konnten bis zum ersten Viertel des 12. Jahrhunderts nur den Anfang dieses Geschehens verfolgen. Aber schon sind die entscheidenden Grundlagen gelegt. Mit vollem Recht bezeichnet daher die Vita Heinrici IV. Köln als *caput et princeps Galliarum urbium*.

81) SCHULZ, a. a. O. S. 163.

82) Über die Rolle, die die Familie Overstolz in Köln gespielt hat, vgl. neuestens W. HERBORN, Bürgerliches Selbstverständnis im spätmittelalterlichen Köln, Festschrift E. Ennen, S. 490 ff.

83) Quellen I, Nr. 74.